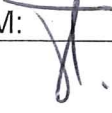




| | | | | | | |
|---|-----------------------------|---|------------|--|---|---|
| Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2018 | Beratungsunterlage TOP: 2 | | | Bearbeiterin: | Datum: 29.11.2018 | |
| | Drucksache - Nr.: 104 /2018 | | | Frau Haug/ BM Fleig | | |
| | nichtöffentlich | X | öffentlich | BM:  | 10:  | 20:  |

Wasserversorgung Freudental

- a) Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2019
- b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

a) Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 23.1.2016 die Wasserverbrauchsgebühren zum 01.01.2017 neu festgesetzt. Grundlage war die damals vorliegende Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2017-2018. In der Kalkulation war berücksichtigt worden, dass die in den Vorjahren aufgelaufenen Kostenunterdeckungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) innerhalb von 5 Jahren auszugleichen sind, rechtzeitig ausgeglichen werden.

Nachdem nun das Jahresergebnis 2017 vorliegt, hat die Verwaltung zusammen mit den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen (SWBB) eine Nachkalkulation mit den tatsächlichen Zahlen vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Gebührenerhöhung zum 01.01.2017 die richtige Entscheidung war und die Kostenunterdeckungen wie geplant ausgeglichen werden konnten.

Um hier auch zukünftig nicht in eine Verjährungsfrist für den Ausgleich der Kostenunterdeckungen zu gelangen, haben die Verwaltung und die SWBB eine Neukalkulation unter Zugrundlegung der Abschlusszahlen 2017 sowie der voraussichtlichen Zahlen für die Jahre 2019/2020 vorgenommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die SWBB zum 01.01.2019 die Preise für den Betrieb der „Wasserversorgung“ um rd. 6% erhöhen werden. Ab dem Jahr 2020 sind auch weitere, erhebliche Investitionen in der Wasserversorgung geplant (u.a. Erneuerung „Leitungsnetz“ und Sanierung „Hochbehälter“), was ab 2020 bereits in höheren Abschreibungen vorgesehen ist. Die Neukalkulation (Stand: 28.11.2018) liegt als Anlage bei.

Nach der neuen Gebührenkalkulation ergibt sich somit ab 01.01.2019 eine Wasserverbrauchsgebühr von 1,95 €/m³ netto (2,09 €/m³ brutto). Gegenüber der zum 01.01.2017 festgesetzten Wasserverbrauchsgebühr entspricht dies einer kleinen Erhöhung von 0,02 €/m³ netto (0,03 €/m³ brutto), was 1 % entspricht.

Der kalkulierte Arbeitspreis ohne Verrechnung der Kostenunterdeckungen liegt bei 1,83 €/m³ netto (1,96 €/m³ brutto).

Aus Sicht der Verwaltung ist die moderate Gebührenanpassung notwendig, um die noch vorhandenen Gebührenunterdeckungen weiterhin planmäßig auszugleichen und auch zukünftig die notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in der Wasserversorgung durchführen zu können.

Mit der vorgelegten Kalkulation können bis Ende 2020 alle Kostenunterdeckungen der Vorjahre komplett ausgeglichen werden.

Eine Zusammenstellung der Wasser- / Abwassergebühren der umliegenden Gemeinden sowie eine Beispielrechnung werden an der Sitzung zur Kenntnis ausgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenerhöhung sind in den Wirtschaftsjahren 2019 und 2020 ausgehend von einem Wasserverkauf von 100.000 m³ jährlich Mehreinnahmen von 2.000 € netto für den Eigenbetrieb „Versorgung“ zu verbuchen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Stand: 28.11.2018) wird zugestimmt.
2. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2019 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Wirtschaftsplan 2019 sowie die Finanzplanung 2020 des Eigenbetriebs „Versorgung“ zu Grunde.
3. In den Jahren 2019-2020 erfolgt der Ausgleich von Kostenunterdeckungen der Vorjahre gemäß der vorgelegten Kalkulation.
4. Die Wasserverbrauchsgebühr wird ab 01.01.2019 auf 1,95 €/m³ netto festgesetzt.

b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Auf Grund der unter Punkt a.) genannten Gebührenerhöhung ist auch eine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung:

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 20.06.2012 in der Fassung 24.11.2016:^{2*}

Auf Grund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am _____ folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 43 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,95 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **1,95 Euro**.

II.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Freudental, den XX.XX.2018

Fleig
(Bürgermeister)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.